

**Entwurf der Begründung zum
Vorhabenbezogenen Bbauungsplan Nr.43
„Photovoltaikfreianlage Bengendorf im Bereich der Stadt Heringen“**



Gemarkung Bengendorf
Flur 1
Flurstück 71 (23.692m²)
Flurstück 33 (8.850m²)
Gesamtfläche 32.542m²

Externe Ausgleichsfläche
Gemarkung Bengendorf
Flur 1
Flurstücke 64/1,67 (6.507 m²)

Vorhabenträger:
Thorsten & Rosemarie Ansorg GbR
Von-Trott-zu-Solz-Str. 36
36179 Bebra

Entwurfsverfasser:
Bürogemeinschaft für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. H. Wacker
Zum Kegelsköpfchen 9
36199 Rotenburg an der Fulda

Inhaltsverzeichnis

- 1 Veranlassung, Aufgabenstellung**
- 1.1 Städtebauliche Begründung**

- 2 Planungsrechtliche Grundlagen**
- 2.1 Regionalplan**
- 2.2. Flächennutzungsplan**

- 3. Rechtliche Grundlagen**

- 4. Umweltrelevante Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Entwurfs offenlegung**

- 5. Erläuterung zum Vorhaben- und Erschließungsplan**
- 5.1 Erschließung**
- 5.2 Geplante Baufelder für die aufgeständerten Solaranlagen**
- 5.3 Sonstige Infrastruktur**

- 6. Textliche Festsetzungen**

- 7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

1. Veranlassung, Aufgabenstellung

1.1 Städtebauliche Begründung

Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Heringen hat im Rahmen der Alternativenprüfung für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich ein Rahmenkonzept erstellt.

Hierbei wurden alle Vorrangflächen aus dem Regionalplan, sowie mit einer Bodenzahl über 45 als Ausschlussflächen dargestellt. In einem zweiten Schritt wurden die verbleibenden Flächen mit einer Einstrahlung von über 1000 kWh pro m² gekennzeichnet.

Ergebnis:

Identifiziert wurden 17 Potenzialflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 85,5 ha. Für das 1% Ziel PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich wären 61,1 ha Fläche erforderlich.

Nicht im Rahmenkonzept überprüft wurden die Möglichkeit der Netzanbindung, die Flächenverfügbarkeit und sonstige Restriktionen auf den 17 Potenzialflächen.

Diese Punkte sind Gegenstand der konkreten Bauleitplanung.

Die geplante PV-Freiflächenanlage liegt in der Potenzialfläche Nr.16 des gemeindlichen Rahmenkonzeptes.

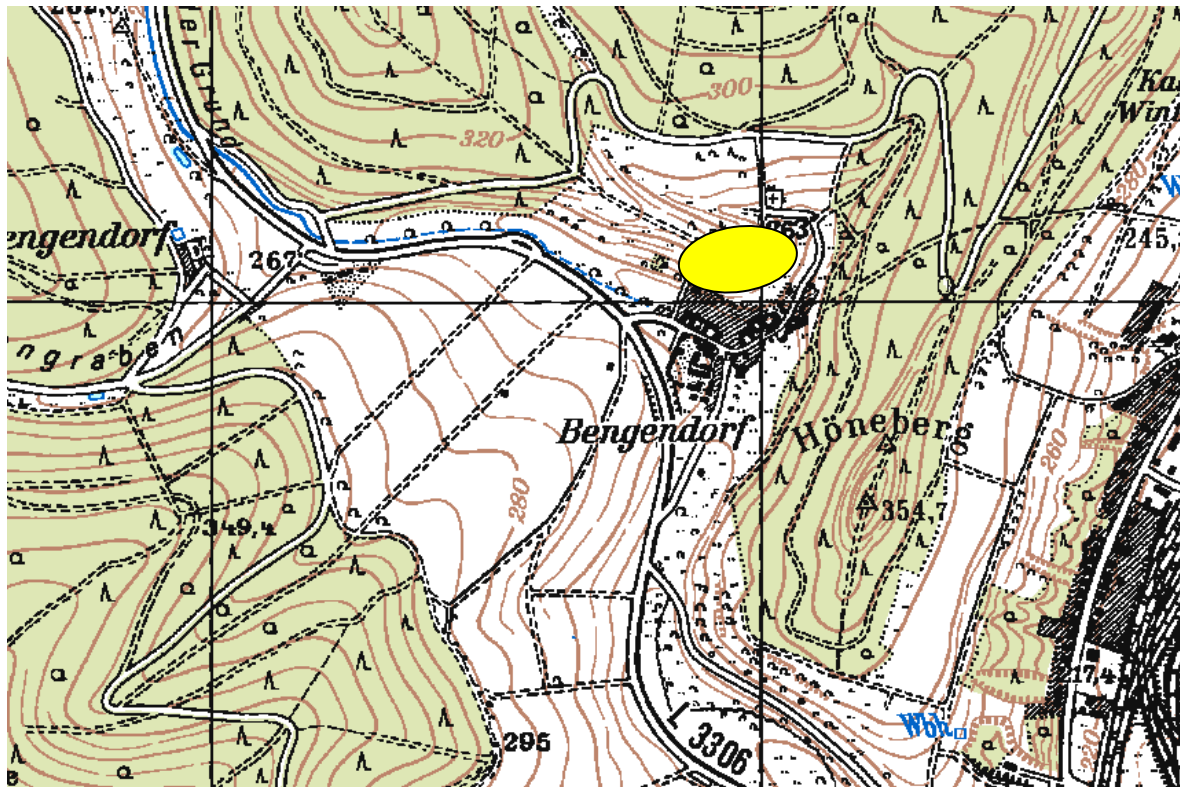
Im Rahmen der Alternativenprüfung ist dies die erste Potentialfläche für die eine Netzanbindung sowie eine Flächenverfügbarkeit nachgewiesen werden konnte.


Für die Stadt Heringen ist die Umsetzung der Planung ein wichtiger Baustein auf dem Gemeindegebiet zur Vermeidung des fortschreitenden Klimawandels.

PV-Freianlagen zur Produktion von regenerativem Strom sind notwendig um unabhängig von fossilen Brennstoffen wie Gas und Kohle zu werden und der drohenden Energiekrise entgegen zu wirken.

Ziele und Zwecke der Planung sind eine PV-Freiflächenanlage nördlich von Bengendorf auf einer Fläche von 2,1 ha zu errichten. Die Gesamtfläche des Bebauungsplans beträgt 32.830 m². Bei den 11.790 m² handelt es sich um Ausgleichs- und Pufferflächen innerhalb der B-Planfläche. Zuzüglich gibt es eine externe Ausgleichsfläche von 6.507 m².

- Geplant ist eine aufgeständerte PV-Freiflächenanlage ohne Fundamente mit einer Leistung von ca. 3,0 MW
- Unter den Modulflächen soll eine Schafbeweidung zur extensiven Pflege durchgeführt werden.



 Lage des geplanten Solarparks

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen hat in ihrer Sitzung am 14.07.2022 die Aufstellung der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.43 „Photovoltaikfreianlage Bengendorf im Bereich der Stadt Heringen“ **einstimmig** beschlossen.

Projektbetreiber:

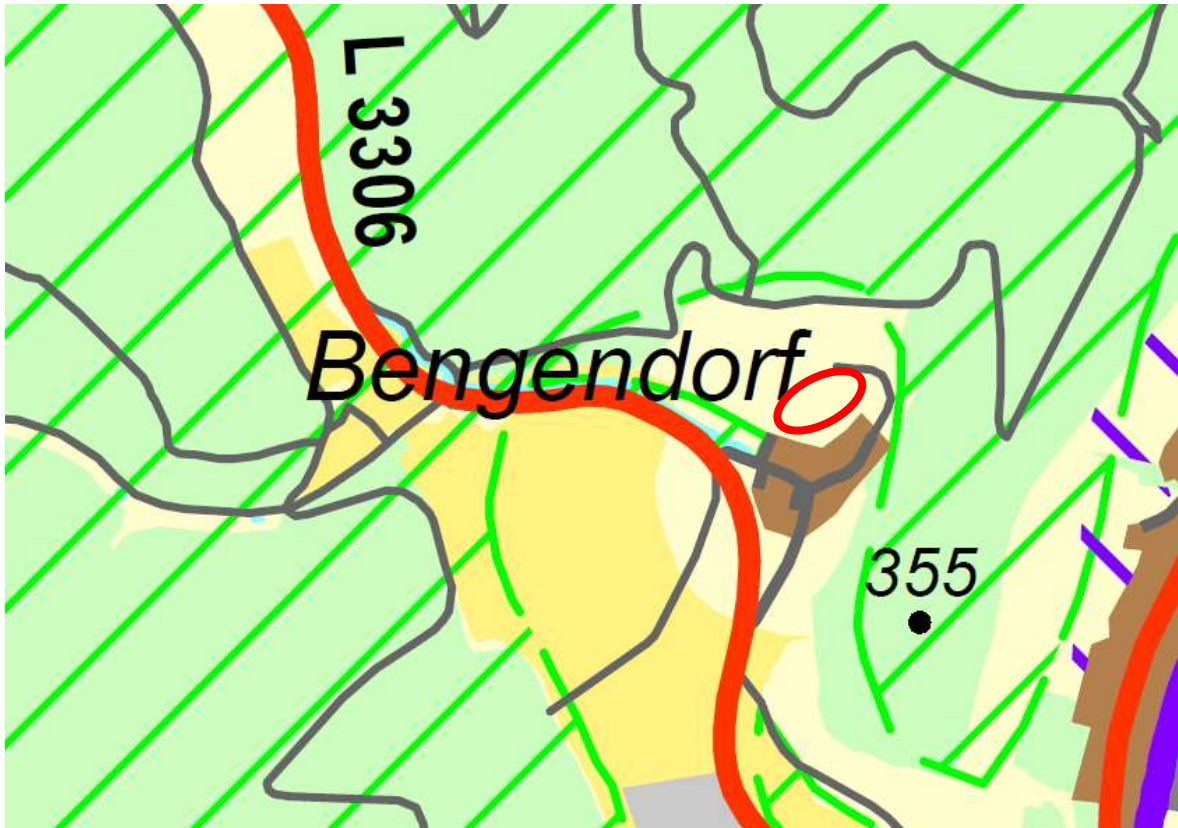
Die Thorsten & Rosemarie Ansorg GbR ist ein erfahrener PV-Projektbetreiber seit 2011. Diese Firma betreibt erfolgreich seit mehr als 10 Jahren bundesweit mehrere große PV-Freiflächen- und Dachanlagen. Betriebe (Standorte in Hessen, Niedersachsen, Thüringen und Sachsen)

Argumente für die PV-Anlage in Bengendorf:

- Ideale Lage mit Südausrichtung
- Keine Blendwirkung oder Anwohnerbeeinträchtigung durch Südausrichtung
- Die landwirtschaftliche Nutzung unter den aufgeständerten PV-Anlagen und im Bereich der Ausgleichsflächen bleibt als extensive Grünlandnutzung erhalten
- Die erforderliche Einzäunung des Geländes ist gleichzeitig die Abgrenzung der Beweidungsfläche für die extensive Schafbeweidung und ist zusätzlich Versicherungsauflage.
- Im Bereich der Baufelder gibt es keine gesetzlich geschützten Biotope (Quellen, Bachläufe, Gehölzstrukturen). Die im Vorentwurf im Westen liegenden Flächen wurden zugunsten des Erhalts und Pflege des hier vorhandenen artenreichen Grünlandes nach Osten auf intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland verlagert.

2 Planungsrechtliche Grundlagen

2.1 Regionalplan



Lage der geplanten Solarparkfläche

Natur und Landschaft

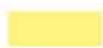


Vorranggebiet für Natur und Landschaft



Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

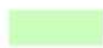
Land- und Forstwirtschaft



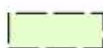
Vorranggebiet für Landwirtschaft



Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft



Vorranggebiet für Forstwirtschaft



Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft

Die Fläche liegt vollständig im „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“. Weitere Vorbehaltsgebiete sind nicht vorhanden.

2.2 Flächennutzungsplan



Die Fläche ist derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft. Geplant ist eine Sonderbaufläche (Erneuerbare Energie) und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

3. Rechtliche Grundlagen

Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke –in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023.

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zu-letzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88) m.W.v. 28.09.2023.

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. I S 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582).

Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HABNatSchG) – Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 20.12.2010 (GVBl. Land Hessen, Nr. 24, Teil I vom 28.12.2010).

Aufgehoben mit Ablauf des 7.6.2023 durch § HESHENATG § 68 Satz 2 Hessisches Naturschutzgesetz v. 25.5.2023 (GVBl. S. 379).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m.W.v. 29.12.2023.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BbodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung vom 31.07.2009 (GVBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m.W.v. 29.12.2023.

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90).

4. Umweltsrelevante Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Entwurfsabklärung

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen liegen vor:

Regierungspräsidium Kassel, Regionalplanung

Die Hinweise zum V+E Plan werden in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet.

Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde

Das Rahmenkonzept wurde überarbeitet und in der Entwurfsplanung wurden die naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche von den hier bisher geplanten Modulflächen ausgespart und auf naturschutzfachlich geringwertigere Grünlandflächen verlagert.

Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Untere Naturschutzbehörde

Die Hinweise der UNB haben zu einer Überplanung geführt.

Die im Westen liegenden naturschutzfachlich wertvollen Flächen werden nicht mehr mit Modulen überbaut. Die hier wegfallenden Modulflächen werden an den östlichen Rand des Planungsgebietes im Bereich einer artenarmen Grünlandfläche verlagert. Die im Westen liegenden hochwertigen Grünlandbestände werden in das Ausgleichs- und Pflegekonzept mit einbezogen und durch eine extensive Schafbeweidung künftig gepflegt.

In diesem Bereich liegen auch die zu schützenden Ameisenhügel.

Bengendorfer Bürgerliste gegen die geplante PV-Freiflächenanlage

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit in einer sachgerechten Abwägung möglich in der Entwurfsplanung des Umweltberichts eingearbeitet.

Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Landwirtschaft und Forsten

Die Landwirtschaft weist daraufhin, dass auch die westliche Fläche welche im Vorentwurf nicht mit Modulen belegt wurde als PV-Freiflächenanlage aus landwirtschaftlicher Sicht geeignet ist. Aus diesem Grund erfolgte auch die Umplanung mit der Verlagerung der Modulflächen von den naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Westen auf die Flächen im Osten.

Regierungspräsidium Kassel, Grundwasserschutz

Die Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz werden in die Planung aufgenommen.

Regierungspräsidium Kassel, Immissionsschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabensträger wird auf die Vermeidung von Blendwirkungen auf die Wohnbebauung hingewiesen.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen vor:

- Artenschutzgutachten Büro für Landschaftsplanung

5. Erläuterung zum Vorhaben- und Erschließungsplan

5.1 Erschließung

Die Erschließung des Solarparks erfolgt direkt über die gemeindliche Straße am südöstlichen Rand des Solarparks.



Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (32.542m²)



Aufgeständerte Solarmodule mit Pfosten (extensiver Schafbeweidung unter den Modulen) (21.575m²)
Die Module entsprechen allen gängigen VDE-Standards und sind mit einer blendfreien Oberfläche ausgestattet. Die Module werden aufgeständert, in einem Winkel von 15° montiert. Die untere Höhe darf nicht weniger als 80cm und die maximale Höhe nicht mehr als 2,5m betragen. Die Module haben eine Breite von ca. 6,0m und eine Länge entsprechend der Modulreihen. Alle Anlagenteile können nach Ende der Betriebslaufzeit rückstandsfrei und ohne schädliche Umwelteinflüsse entfernt werden.



Zaunanlage: Maschendrahtzaun von 2 m Höhe mit Übersteigschutz (Länge ca. 700m, Bepflanzung mit Clematis vitalba)



Verkehrliche Erschließung über öffentliche Straße (Waldstraße), bereits vorhandene Zufahrt zum Grundstück



Erdkabel von Trafostation bis Einspeisepunkt



Einspeisepunkt Mast an Kreuzung Waldstraße / Widoecker Straße

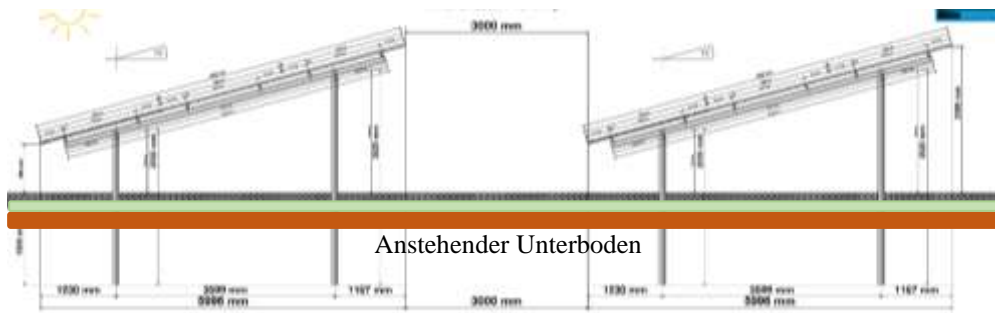


Trafo-Stationen (HxBxT) = 3,30m x 3,00m x 6,50m, Trafo-Komponente für Mittelspannung je nach Marktverfügbarkeit



Ausgleichsmaßnahmen A1 - A5, Erläuterungen siehe Eingriffs-Ausgleichsplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43

5.2 Geplante Baufelder für die aufgeständerten Solaranlagen



Technische Abmessung der aufgeständerten Solaranlage.

Die Gründung der aufgeständerten Solarpaneele erfolgt **ohne Betonfundamente** durch Einrammen der Ständer in den gewachsenen Boden. Nach einer geologischen Voruntersuchung ist der anstehende Untergrund hierfür gut geeignet.



Nach Fertigstellung der Solaranlage wird die gesamte Fläche mit einer artenreichen Grünlandweidemischung aus regionalen Herkünften eingesät und die gesamte Fläche, wie auf dem Bild oben auch unter den Solarmodulen als extensive Schafweide genutzt.

5.3 Sonstige Infrastruktur

Es ist keine Wasser- und Abwassertechnische Erschließung erforderlich. Das Oberflächenwasser der Module versickert auf der künftigen Schafweidefläche.

6. Textliche Festsetzungen

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Es wird ein "Sondergebiet erneuerbare Energien" (SO) gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen. Zulässig sind folgende Nutzungen: aufgeständerte Photovoltaikanlagen mit Grünlandnutzung einschließlich aller Nebenanlagen für technische Einrichtungen und Speicherung, sowie Zuwegung und Einzäunung.

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 - 21a BauNVO)

- Grundflächenzahl (GRZ): Es wird eine GRZ von 0,8 im Planungsgebiet festgesetzt.
- Maximale Höhe: Die maximale Höhe / Oberkante der Solarmodule und Gebäude beträgt max. 3,80m über der natürlichen Geländeoberfläche.
- Mindesthöhe: Die Mindesthöhe der Unterkante der Solarmodule muss 0,8 m über der natürlichen Geländeoberfläche betragen.

1.3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 BauNVO)

Es wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt, die Modullänge ist nicht begrenzt.

1.4. Ver- und Entsorgungsleitungen

- 1.4.1 Alle Ver- und Entsorgungsleitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen.
- 1.4.2 Die Verlegung von Abwasserkanälen (Schmutzwasser, Mischwasser) ist unzulässig.

1.5. Grundwasserschutz

Bei der Errichtung oder der Anlage baulicher Maßnahmen aller Art ist das Einvernehmen des Fachdienstes Ländlicher Raum, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz, des Landkreises Hersfeld-Rotenburg herzustellen.

1.6. Grünordnerische Festsetzungen, Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß §1a BauGB

Grund und Boden: Siehe Hinweise in Absatz III unter "Altlasten und Bodenschutz".

Vermeidung und Ausgleich: Kompensationsmaßnahmen sollen innerhalb des Geltungsbereich festgesetzt werden. Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht innerhalb der als Sondergebiet ausgewiesenen Fläche ausgleichbar sind, werden folgende Parzellen für Kompensationsmaßnahmen zugeordnet: Gemarkung Bengendorf, Flur 1, Flurstücke 64/1 und 67.

Klimaschutz: die Maßnahme wirkt dem Klimawandel entgegen bzw. dient an deren Anpassung.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Hessischen Bauordnung (HBO, 2018)

2.1. Einfriedungen

Eine Einfriedung der Grundstücke wird freigestellt. Wird eine solche ausgeführt, so ist sie als lebende Hecke (Arten siehe Artenauswahlliste), als Maschendrahtzaun oder mit Stahlstabmatten mit max. Höhe von 2,00 m auszuführen. Farbe: matte und dunkle grün bis braun Töne. Ein Holzzaun ist ebenfalls zulässig.

Die Zaunanlage ist auf gesamter Länge für Klein- und Mittelsäuger durchgängig zu gestalten, ein Abstand zwischen OK Boden und der UK des Zaunes von mind. 0,20 m ist zwingend einzuhalten. Eine Zaunanlage ist außerhalb der Baugrenze zulässig.

2.2. Außenbeleuchtung

- Eine großflächige Beleuchtung der Anlage ist zum Schutz von lichtempfindlichen und nachtaktiven Tierarten unzulässig.

- Sollte eine Beleuchtung einzelner Teile oder Teilbereiche notwendig sein, so ist sie in bezug auf Lichtmenge, Lichtfarbe, Ausrichtung und Dauer ist nach den Empfehlungen des "Sternenpark Rhön" zu gestalten. Für die Beleuchtung sollten ausschließlich LED-Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in voll abgeschirmter Ausführung und mit gelblichem Farbspektrum bis max. 2.500 Kelvin einzusetzen. Auf einen geringen Blaulichtanteil im Farbspektrum ist zu achten.

2.3. Reinigung der Solaranlagen

Zur Reinigung der Solaranlagen sind chemische Reinigungsmittel unzulässig.

III. Hinweise / nachrichtliche Übernahmen/ sonstige Festsetzungen

- Bei Erdarbeiten können jederzeit **Bodendenkmäler** wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).
- Zur Sicherung der vorhandenen Versorgungskabel sind die **EnergieNetz Mitte GmbH** Baurichtlinien zu beachten. Um Gefahrenstellen zu berücksichtigen, sollte vor Baubeginn ein Gespräch mit dem RegioTeam in Bebra (06622 / 9211-0) stattfinden.
- Vorgesehenen Bepflanzungen müssen so abgestimmt werden, dass keine Beeinträchtigung der geplanten elektrischen Anlagen zu erwarten ist:
 - 2,50 m in der Regel nicht erforderlich
 - 1,00-2,50 m Einsatz Schutzmaßnahmen ist in Abhängigkeit von Baum- und Leitungsart zu prüfen
 - 1,00 m Baumpflanzung ist unter Abwägung der Risiken möglich, grundsätzlich sind Schutzmaßnahmen zu treffen
- Zufahrtswege und Stellflächen für die **Feuerwehr** sind nach DIN 140090 für 20-t-Fahrzeuge und mit der erforderlichen Mindestbreite herzustellen. Die örtliche Feuerwehr ist bei der Planung zu beteiligen.
- das DVGW-Arbeitsblatt W 313 „Richtlinien für Bau und Betrieb von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in Grundstücken im Anschluss an Trinkwasserleitungen“ ist zu beachten.
Auf die Einhaltung der Vorschriften im Arbeitsblatt W 405 wird hingewiesen.

• **Altlasten und Bodenschutz:**

1. *Ergeben sich im Zuge von Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, ist im Sinne der Mitwirkungspflichten nach § 4 (2) HAltBodSchG die zuständige Bodenschutzbehörde zur Abstimmung des weiteren Vorgehens hinzuzuziehen.*
2. *Erfolgt die Verwertung des Oberbodens durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht, sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV i.V.m. der Vollzugshilfe der LABO zu § 12 BBodSchV zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle.*
3. *Bei der Bauausführung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) herausgegebenen Merkblätter Bodenschutz für Häuslebauer und Bodenschutz für Bauausführende (https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/bodenschutz_fuer_bauausfuehrende.pdf) zu beachten.*
4. *Folgende Normen sind in Verbindung mit Punkt 3 zu beachten und anzuwenden:*
 - DIN 18915:2018-06 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten
 - DIN 19731:2023-10 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial
 - DIN 19639:2019-09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
5. *Unter der nördlich von Heringen-Bengendorf geplanten Photovoltaikanlage wurden bis Ende der 1970er Jahre auf zwei Sohlen untertagig Kali- und Magnesiumsalze abgebaut. Da die Gewinnung von Salzen in diesem Bereich seit über 40 Jahren beendet ist, sind die Senkungen mittlerweile fast zum Stillstand gekommen. Auf unerwartete Schäden wird dennoch hingewiesen.*
6. *Eine mögliche Blendwirkung der aufgeständerten Module auf die umliegende Wohnnutzung ist zu vermeiden*

7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Einvernehmen mit der Stadt Heringen soll nördlich des Ortsteils Bengendorf eine aufgeständerte Solarparkfreiflächenanlage auf 2,1 ha errichtet werden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen hat in ihrer Sitzung am 14.07.2022 die Aufstellung der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.43 „Photovoltaikfreianlage Bengendorf im Bereich der Stadt Heringen“ beschlossen.

Der eingezäunte Solarpark bleibt in einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Auch unter den aufgeständerten Solaranlagen wird sich Grünland entwickeln. Geplant ist, neben der Stromerzeugung, die gesamte Fläche als extensiv genutzte Schafweidefläche zu entwickeln. Die im Westen gelegenen artenreichen Magerrasenflächen werden als Ausgleichsflächen in das Pflegekonzept einbezogen und naturschutzfachlich weiter optimiert.

Zusätzlich wird eine externe Ausgleichsfläche im Bereich des Friedhofs als extensive Flachlandmähwiese entwickelt und gepflegt. Derzeit handelt es sich bei dieser Fläche überwiegend um eine Ackerstilllegungsfläche.

Im Parallelverfahren erfolgt die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heringen.

Anlagen:

- Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43 „Photovoltaikfreianlage Bengendorf im Bereich der Stadt Heringen
- V+E Plan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Photovoltaikfreianlage Bengendorf im Bereich der Stadt Heringen“
- Entwurf Umweltbericht

- Bestand, Eingriffs- Ausgleichsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Photovoltaikfreianlage Bengendorf im Bereich der Stadt Heringen“
- Planung, Eingriffs- Ausgleichsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Photovoltaikfreianlage Bengendorf im Bereich der Stadt Heringen“

Stand Juni 2024